

Josef Trözster
Fotografenmeister in Wien
Bechardgasse 15/25
1030 Wien

und Miteigentümer sowie Geschäftsführer der

FUJI FOTO CENTER
Christa Zillbauer KG
1100 Wien, Favoritenstraße 128
2544 Leobersdorf, Hirtenbergerstraße 4c

An das

PRÄSIDIUM des NATIONALRATES

per E-Mail an

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 18. Mai 2012

Betrifft: *Stellungnahme von Herrn Josef Trözster, geboren am 17. August 1965, Fotografenmeister, Beruf Berufsfotograf zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird*

Sehr geehrtes Präsidium !

Ich, Josef Trözster, Berufsfotograf und Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich nehme zum vorliegenden Gesetzesentwurf 380/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Materialien – Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Punkt A) Berufszugangsrecht, Seite 2, Entfall der Reglementierung für Berufsfotografen wie folgt Stellung und ersuche um Berücksichtigung meiner Anmerkungen:

Wie in Absatz 2 angeführt, ist die Reglementierung eines Gewerbes nur dann rechtfertigbar, wenn der Befähigungsnachweis für den Schutz des Kunden vor Vermögensschäden erforderlich ist. Im Fotografenhandwerk trifft dieser Sachverhalt dann zu, wenn fotografische Arbeiten für die Werbewirtschaft, Industrie sowie Handel und Gewerbebetriebe durchgeführt werden. Durch eine fachlich ungenügende Ausführung können erhebliche materielle Schäden entstehen, durch Zeitverlust, Wiederholung von Aufnahmen oder einer durch ungenügende Qualität bei der Erstausführung eines Auftrages erforderlichen Neuvergabe sowie Wertminderung durch Terminverlust.

Zu Absatz 3 sei anzumerken, daß zur Ausübung des Fotografenhandwerkes ein erhebliches Mehrwissen notwendig ist, als Kenntnisse über die analoge Entwicklung von Bildern. Die Herstellung von qualitativ hochwertigem Bildmaterial und deren Verbreitung ist nach geltenden Normen weiterhin mit hohen Anforderungen verbunden. Die digitale Fotografie hat lediglich das Lichtspeichermedium verändert, jedoch nicht die elementaren Kenntnisse in den Bereichen Aufnahmetechniken, Kamertechnik, Lichtkunde, optische Gesetze, fotografische Mathematik, Elektronik, Elektrik, Informatik und Farbmanagement. Durch die verschiedenartigsten

Drucktechniken, z.B. der Umgang mit Lösungsmittel bei Solventdruckern, sind umfangreiche Kenntnisse von Umweltschutzbestimmungen notwendig bzw. sind durch die überwiegend am Computer zu erbringende Bildbearbeitung genaue Kenntnisse der Arbeitnehmerschutzbestimmungen sinnvoll. Gleichlautend sind die EU-weit geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes durch die modernen Verbreitungstechnologien erforderlich.

Der Tätigkeitsvergleich zwischen dem klassischen Pressefotografen (freies Gewerbe) und dem Fotografenhandwerk ist in der verwendeten Formulierung unzulässig. Der Pressefotograf als tagesaktueller Bildlieferant von modernen Informationsmedien, Internetmedien, Fernsehen bzw. klassischen Printmedien benötigt einzig das Wissen über die digitale Funktionsweise seine Aufnahmegerätes bzw. von Bildgestaltungselementen der medialen Berichterstattung in Kombination mit den dafür benötigten, einfachen Lichtmitteln. Darüber hinausgehendes Wissen ist im Regelfall nicht Voraussetzung, um das Anforderungsprofil des Auftraggebers zu erfüllen.

Der Fotograf im Handwerk benötigt, auch bei Spezialisierung auf Teilgebiete, erweiterte Kenntnisse zu den auf Seite 1 / Absatz 3 vorgenannten Wissensgebieten, um einen Kundenauftrag zur Zufriedenheit nach geltenden Qualitätsnormen erfüllen zu können. Darüber hinaus haftet der Fotograf im Handwerk für etwaige Qualitätsmängel, wie auf Seite 1 / Absatz 2 ausgeführt.

Ich möchte festhalten, daß das Fotografenhandwerk nicht nur mit handelsüblichen digitalen Spiegelreflexkameras ausgeübt wird, wie es der Schlusssatz des Absatzes 3 vermuten lässt, sondern auch die klassischen Mittelformatkameras und Kameras auf optischer Bank in Verwendung sind, nur mit anderen, moderneren Speichermedien. In meiner Tätigkeit als Betreiber zweier Fachgeschäfte die alle Arten von Bildausarbeitung, Bildbearbeitung, Bildmanipulation durchführen bin ich tagtäglich unter anderem mit der Notwendigkeit konfrontiert analoges Film- und Fotomaterial zur fachgerechten Entwicklung und Bearbeitung anzunehmen und die von meinen Auftraggebern erteilten Aufträge nicht nur mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns sondern auch entsprechend den Verarbeitungsnormen, welche für derartiges Aufnahmematerial gelten auszuführen. Eine normgerechte Verarbeitung und damit notwendigerweise verbunden die handwerklich korrekte Ablieferung des erteilten Kundenauftrages ist nur durch umfassende Kenntnisse analoger Fotografiertechniken gewährleistet. Ein Fehlen dieser Kenntnisse und Fähigkeiten macht eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung unmöglich. Im schlechtesten Fall wird das vom Auftraggeber zur Entwicklung, Ausarbeitung oder Weiterbearbeitung übergebene analoge komplett unbrauchbar. Die Folgen nicht fachgerecht ausgeführter Arbeiten habe ich bereits im zweiten Absatz dieses Schreibens dargelegt.

Die derzeit in Österreich geltende Gewerbeordnung stellt meiner Meinung nach sicher, daß nur fachlich befähigte Personen Berufsfotograf werden können. Die Notwendigkeit zur Ablegung einer Meister- oder Befähigungsprüfung schließt auch grundsätzlich niemanden von der Ergreifung dieses Berufes aus. Es ergeben sich aus der derzeit geltenden Regelung aber gewisse fachliche und kaufmännische Mindestanforderungen an Berufsfotografen, die handwerklich und volkswirtschaftlich sinnvoll sind und nicht geändert werden sollen. Das geschätzte Präsidium des Nationalrates möge bitte berücksichtigen, daß beim Entfall der Reglementierung Personen Berufsfotograf werden können, die weder über fotografische noch über kaufmännische Kenntnisse verfügen. Fraglos würden einige dieser ohne Meister- oder Befähigungsprüfung tätigen Fotografen fachlich und kommerziell das geforderte Niveau für Berufsfotografen erreichen und in einigen Fällen sogar übertreffen. Eine große Anzahl an Personen würde aber den Entfall der Reglementierung nur

dazu nutzen um „den schnellen Euro“ zu machen, wenn mir diese Formulierung gestattet ist. Fachlicher Pfusch wäre die unausweichliche Folge. Die Folgen mangelhaft ausgeführter Aufträge hat aber die gesamte Gruppe der Berufsfotografen in Form einer sinkenden und folglich schlechten Reputation zu tragen. Die Folgen mangelhafter kaufmännischer Fähigkeiten hat die gesamte Gruppe der Berufsfotografen in Form von Preisverfall für fotografische Leistungen zu tragen. Das von mir geleitete Unternehmen gibt derzeit acht Personen Beschäftigung und Verdienst. Preisverfall bei fotografischen Leistungen würde unweigerlich dazu führen Mitarbeiter abbauen zu müssen. Ich bin mir sicher, daß sich ähnliche Betriebe in Österreich in der gleichen Situation befinden. Ob das in wirtschaftlich schlechten Zeiten erstrebenswert ist, bezweifle ich.

Ich rege daher an, die Begründung zu dieser Novellierung erneut einer Überprüfung zu unterziehen und zu überarbeiten bzw. andererseits bei Feststellung der Richtigkeit meiner Ausführungen in diesem Gesetzesentwurf den Bereich „ Entfall der Reglementierung für Berufsfotografen“ ersatzlos zu streichen.

Hochachtungsvoll



Josef Trösztler
Berufsfotograf
1030 Wien, Bechardgasse 15/25

FUJI FOTO CENTER
Christa Zillbauer KG
1100 Wien, Favoritenstraße 128
Tel. 01-604 17 26
www.fujishop.at